

# **Satzung der Gemeinde Wackersdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage im BG „Dreieichenseugen“**

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 08. April 1994 (BGBl. I S. 766) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wackersdorf vom 03.03.2003 erlässt die Gemeinde Wackersdorf folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Immissionsschutzanlage im Baugebiet „Dreieichenseugen“ ist endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde das Eigentum an den für diese Immissionsschutzanlage erforderlichen Grundstücksflächen erlangt hat und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

## **§ 2**

### **Erschlossene Grundstücke**

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

## **§ 3**

### **Verteilung des beitragsfähigen Aufwands**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A) – Schallpegelminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 6 Abs. 1 bis 6, 8, 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.03.2003 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante 1,50 m höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.03.2003 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- |  |          |
|--|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A)     | 25 v. H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 50 v. H. |
| 3. von mehr als 12 dB (A)                      | 75 v. H. |

(3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 09.08.2006 in Kraft.